

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

563

28. Februar 1978

Nr.

vom

Gemeinde Eptingen, Aenderung des Strassennetzplanes und der damit verbundenen Aenderungen des Zonenplanes und des Bau- und Strassenlinienplanes "Mühleweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Eptingen hat am 30. September 1977 je einer Aenderung des Strassennetzplanes, des Zonenplanes und des Bau- und Strassenlinienplanes "Mühleweg" zugestimmt. Diese Mutationen betreffen die Aufhebung eines in den genannten Plänen vorgesehenen öffentlichen Parkplatzes.

B. Die öffentliche Planaufgabe für die Mutation des Zonenplanes und des Bau- und Strassenlinienplanes hat vom 10. November bis 9. Dezember 1977 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 44 vom 3. November 1977 sowie mittels Zirkular vom 28. Oktober 1977 an alle Haushaltungen bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 8. Februar 1978 (Eingang 17. Februar 1978) unterbreitet der Gemeinderat Eptingen die drei Mutationen zur Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf die §§ 3 und 4 ff des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne, Zonenpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne, die Zonenpläne und die Bau-

Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- :/// 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Eptingen am 30. September 1977 beschlossenen Aenderungen des Strassennetzplanes, des Zonenplanes und des Bau- und Strassenlinienplanes "Mühleweg" werden gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 21/SP/1/3 (Mutationsplan Nr. 3 zum Strassennetzplan), 21/ZP/1/2 (Mutationsplan Nr. 2 zum Zonenplan) und 21/eBS/2/1 (Mutationsplan zum Bau- und Strassenlinienplan Mühleweg) versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu publizieren.

Mitteilung an Gemeinderat Eptingen

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15, Sissach

Kreisgeometerbüro, Rheinstr. 3, Liestal

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Bodenamt

Baupolizeiamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

